

noszenten von D O I 1, verfaßt worden ist, gewinnt an Bedeutung durch die neuen Ergebnisse, die wir dieser längst als wichtig erkannten Königsurkunde abgewinnen konnten¹⁸⁷). Sie gibt Zeugnis von der neuen Konzeption des ottonischen Königtums und steht mit der Hausordnung Heinrichs I., insbesondere mit der Thronfolgeordnung, die sich aus der Individualsukzession Ottos I. ergab, in unmittelbarem Zusammenhang. Da nun aber die Hausordnung Heinrichs I. in D H I 20, einem Diplom, mit dem der König seiner Gemahlin Mathilde das Wittum zuweist, expressis verbis angesprochen wird (*domum nostram ordinaliter dispo- nere*) und zudem die Abfassung dieser Königsurkunde gleichfalls Adaldag zugeschrieben werden muß¹⁸⁸), gibt sich dieser als eine Persönlichkeit zu erkennen, die der königlichen Familie in besonderer Weise nahestand. Sind doch D H I 20 und D O I 1 zwei von Adaldag konzipierte Urkunden, deren Bestimmungen nichts weniger als die Ordnung des ottonischen Hauses und Königtums betrafen. Die Kunst, der Wirklichkeit und den konkreten Erfordernissen angemessene neue Rechtsverhältnisse klar zu erfassen und zu formulieren, zeichnet sie aus¹⁸⁹). Man möchte daher diesen Hofgeistlichen, der ein wichtiges Vermächtnis König Heinrichs I. in das Wort zu bannen vermochte, der unkonventionell, gebildet und politisch begabt zugleich gewesen ist, als den ersten „Hofjuristen“ der Ottonen ansehen. Er wird später, nach der Kaiserkrönung Ottos des Großen in Rom, in mehreren noch auf italienischem Boden ausgestellten Urkunden des Jahres 962 *regnorum nostrorum summus consiliarius* genannt¹⁹⁰).

Adaldag scheint das besondere Vertrauen der Königin Mathilde genossen zu haben. Er war es, der den Auftrag erhielt, das 929 in Quedlinburg ausgefertigte Dokument über die Wittumszuweisung an die Gemahlin des Königs zu verfassen¹⁹¹). Er war 936 in Memleben zugegen, als König Heinrich I. starb, und wurde unmittelbar nach dessen Tod von der Königin gebeten, die erste Messe für das Seelenheil ihres verstorbenen Gemahls, des Königs, zu lesen¹⁹²). Und daß er dies tat, soll

¹⁸⁷) K. Schmid, Die Thronfolge Ottos des Großen, ZRG. Germ. Abt. 81 (1964) 126 ff.

¹⁸⁸) Vorbemerkung Sickels zu D H I 20, vgl. dazu Stengel (wie Anm. 185) S. 139 Anm. 8.

¹⁸⁹) Vgl. Fischer (wie Anm. 28) S. 63.

¹⁹⁰) DD O I 248, 259, vgl. auch D O I 274.

¹⁹¹) Wie Anm. 188.

¹⁹²) Vita Mathildis reginae post. c. 8, MG. SS. 4, 288; vgl. Hauck, KG. 35 (1920) 92.